



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 540/21

vom
22. Juni 2023
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.

wegen versuchten schweren Raubes

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 22. Juni 2023 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 25. Mai 2021 werden mit der Maßgabe, dass ein Monat der Einheitsjugendstrafe für den Angeklagten P. und ein Monat der Freiheitsstrafe für den Angeklagten E. wegen der Dauer des Revisionsverfahrens als bereits vollstreckt gelten, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Franke

Eschelbach

Zeng

Meyberg

RiBGH Schmidt ist urlaubs-
bedingt an der Unterschrift
gehindert.

Franke

Vorinstanz:

Landgericht Köln, 25.05.2021 - 120 KLS 20/20 192 Js 840/19